



Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Gaby Schwarz
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

2025-0.096.183 (VA/NÖ-G/B-1)

12.02.2025

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Ich bestätige den Erhalt Ihrer E-Mail vom 5. Februar d.J.

Zu Ihren Ausführungen darf ich auf die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft verweisen, die zur Zahl 2021-0.915.891 (VA/NÖ-BT/B-1) den „*unerklärten Verbleib von Grundstückseinnahmen (€ 400.000)*“ und zur Zahl 2024-0.081.024 (VA/NÖ-G/B-1) „*Beratungskosten der Gemeinde in der Höhe von € 200.000 – 300.000*“ zum Gegenstand hatten.

Mit Schreiben vom 12. und 17. Jänner 2022 wurden Sie in der Sache von mir zur Geschäftszahl 2021-0.915.891 (VA/NÖ-BT/B-1) umfassend in Kenntnis gesetzt, ebenso mit Schreiben vom 6. Mai und 2. Juli 2024 zum Prüfverfahren der Volksanwaltschaft hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Beratungskosten.

Beide Prüfverfahren der Volksanwaltschaft sind mit den an Sie ergangenen Schreiben abgeschlossen worden. Ein neuer oder anderer Sachverhalt hat sich in beiden Fällen nicht ergeben, weshalb weitere Veranlassungen der Volksanwaltschaft aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage, wie bereits dargelegt, nicht zu treffen sind.

Hinsichtlich des von Ihnen mit Schreiben vom 5. Februar d.J. an die Gemeinde gerichteten Auskunftsbegehrens darf ich auf § 4 NÖ AuskunftsG verweisen, wonach die Auskunft *möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftersuchens* zu erteilen ist.

Vor möglichen Veranlassungen der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Auskunftserteilung bleibt diese Frist daher abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Dr. Michael Maurer e.h.